

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) der Bienen in Ratzeburg und Umgebung vom 12.06.2012

Nachdem in einem Bienenstand in der Stadt Ratzeburg am 11.06.2012 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, erlasse ich gemäß

- §§ 5 b und 10 und der Bienenseuchenverordnung i. V. m.
- § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

§ 1

Das nachfolgend beschriebene Gebiet um den befallenen Bienenstand wird zum Sperrbezirk erklärt:

Der westlich vom Ratzeburger See und Kuchensee gelegene Teil der Stadt Ratzeburg, die Gemeinden Buchholz, Einhaus, Giesensdorf, Harmsdorf, Kulpin sowie von der Gemeinde Pogeez die Ortschaft Klein Disnack südlich der Verbindung Schulstraße/ Kreisforst Farchau

[Die anliegende kartographische Darstellung des Sperrbezirks ist verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung](#)

§ 2

Die Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern, deren Standort im Sperrbezirk liegt, haben unverzüglich – **spätestens jedoch bis zum 26.06.2012** – ihre Bienenstände unter Angabe des aktuellen Standortes und der Anzahl der Bienenvölker beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln, (Tel.: 04542/82283-0; Fax: 04542/8228310; e-mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) anzuzeigen.

§ 3

Für den Sperrbezirk gelten nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung folgende Vorschriften:

- (1) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den Amtstierarzt oder nach seiner näheren Weisung durch einen von ihm beauftragten Obmann für Bienengesundheit einzeln klinisch auf Anzeichen der Amerikanischen Faulbrut zu untersuchen, dabei werden von seuchenverdächtigen Völkern eine oder mehrere Brutwaben als Einzelvolkprobe, von klinisch unauffälligen Völkern Futterkranzproben als Einzel- oder Sammelvolkprobe von max. 6 Bienenvölkern entnommen und zur bakteriologischen Untersuchung dem Landeslabor Schleswig-Holstein zugeleitet. Diese Untersuchung ist frühestens 2, spätestens 9 Monate nach Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des befallenen Bienenstandes zu wiederholen. Die Wiederholungsuntersuchung ist entbehrlich, wenn die Erstuntersuchung klinisch und durch die bakteriologische Untersuchung der Futterkranzproben keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben hat.

- (2) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- (3) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden sowie für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- (4) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Auf schriftlichen Antrag bei der in § 2 bezeichneten Dienststelle können in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorgenannten Verbringungsbeschränkungen zugelassen werden, sofern eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist. Zur Verbringung nach Orten außerhalb des Sperrbezirkes setzt dies zwei negative klinische Untersuchungen der Bienen oder eine unverdächtige Futterkranzprobe sowie die Zustimmung der für den Zielort zuständigen Behörde voraus.

§ 4

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes i. V. m. § 26 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 74 des Tierseuchengesetzes kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Tierseuche verbreitet.

§ 6

Für die Anzeigepflicht in § 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

§ 7

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Begründung

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine durch ein sporenbildendes Bakterium (*Paenibacillus larvae larvae*) verursachte anzeigepflichtige Tierseuche, die zu großen Schäden an der Bienenbrut und fortschreitender Schwächung der Bienenvölker führt. Durch die befallenen Bienen, deren Produkte sowie über kontaminierte Gerätschaften besteht eine erhebliche Verbreitungsgefahr des sehr widerstandsfähigen Erregers. Die Festlegung eines Sperrbezirkes und die daraus resultierenden Verbringungsbeschränkungen dienen der Eindämmung des Seuchengeschehens.

Durch die Anzeige- und Untersuchungspflicht soll ein aktuelles Bild über die im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände sowie deren Gesundheitsstatus erlangt werden. In Anbetracht der Flugweite der Bienen und der örtlichen Vegetationsverhältnisse wurde ein Sperrbezirk mit dem Radius von wenigstens 3 km festgelegt, bei dessen Ausgestaltung die Strukturen der Bienenhaltung sowie die Überwachungsmöglichkeiten Berücksichtigung fanden.

Für die Anzeigepflicht der Bienenvölker wird die sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, weil nur durch die zeitnahe Erfassung aller sich in der Umgebung des Seuchenherdes befindenden Bienenvölker eine lückenlose Erkenntnis zum Verbreitungsstand der Amerikanischen Faulbrut erlangt werden kann. Dieser ist für eine zügige und effektive Sanierung befallener Bienenstände und damit die Seuchentilgung unabdingbar. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass betroffene Bienenhalter ihrer Anzeigepflicht bis zur Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung nicht nachkommen und damit die Tierseuchenbekämpfung nachhaltig behindern. Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse an der auch volkswirtschaftlich bedeutsamen raschen Wiederherstellung einer dauerhaften Bienengesundheit das private Interesse an einer freizügigen unreglementierten Bienenhaltung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, den 12.06.2012

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Im Auftrag

Dr. Kaufhold

Anlage

[Kartographische Darstellung des Sperrbezirks Ratzeburg und Umgebung \(Stand: 12.06.2012\)](#)

Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044)
- Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.02.2012 (BGBl. I. S. 212)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.04.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 530)